

**Ordnung für die Graduiertenschule Mathematik/Informatik
des Departments Mathematik/Informatik
der Universität zu Köln
(GraMatIK)
vom 16.03.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), richtet die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eine Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 ihrer Promotionsordnung vom 12.03.2020 (AM 08/2020) im Department Mathematik/Informatik ein, gibt ihr den Namen Graduiertenschule Mathematik/Informatik der Universität Köln (GraMatIK) und erlässt die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen und Stellung innerhalb der Universität zu Köln
- § 2 Organe, Mitglieder und Angehörige
- § 3 Vorstand
- § 4 Wissenschaftliche Leitung
- § 5 Sprecher*in
- § 6 Koordinator*in
- § 7 Pflichten der Doktorand*innen
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Betreuung
- § 10 Promotionsprogramm
- § 11 Diversity und Gender
- § 12 Konfliktfälle
- § 13 Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Grundlagen und Stellung innerhalb der Universität zu Köln

(1) Die Graduiertenschule Mathematik/Informatik des Departments Mathematik/Informatik der Universität zu Köln – nachfolgend GraMatIK genannt - ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Departments Mathematik/Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität zu Köln (i. d. F. MNF).

(2) Die GraMatIK übernimmt die Aufgaben einer Graduiertenschule an der MNF gemäß § 3 Abs. 2 Promotionsordnung und dient der Etablierung einer koordinierten Nachwuchsförderung und -ausbildung für hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Mathematik- und Informatikstudiengänge.

(3) Die GraMatIK ermöglicht allen Personen, die nach § 5 Abs. 7 der Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand in den Promotionsfächern Reine Mathematik, Angewandte Mathematik oder Informatik zugelassen worden sind (i. d. F. Doktorand*innen), eine strukturierte, forschungsbasierte Promotion und unterstützt den wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Departments sowie über die Departmentgrenzen hinweg.

(4) Es gelten die Regelungen der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 2

Organe, Mitglieder und Angehörige

(1) Organe der Graduiertenschule sind der Vorstand (steering committee) (vgl. § 3), die wissenschaftliche Leitung (vgl. § 4), der*die Sprecher*in (spokesperson) (vgl. § 5), der*die Koordinator*in (coordinator) (vgl. § 6) und die Mitgliederversammlung (general assembly) (vgl. § 7).

(2) Mitglieder der Graduiertenschule sind:

a) alle Mitglieder und Angehörige der Gruppe der Hochschullehrer*innen des Departments Mathematik/Informatik;

b) alle Mitglieder und Angehörige der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen des Departments Mathematik/Informatik, sofern ihnen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät das Promotionsrecht verliehen hat;

c) alle Mitglieder und Angehörige der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen des Departments Mathematik/Informatik, die Doktorand*innen gemäß § 1 Absatz 3 sind;

d) alle Mitglieder und Angehörige der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung des Departments Mathematik/Informatik, sofern sie Doktorand*innen gemäß § 1 Absatz 3 sind;

e) alle Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Departments Mathematik/Informatik, sofern sie Doktorand*innen gemäß § 1 Absatz 3 sind.

(3) Die Mitgliedschaft in der GraMatIK endet:

a) mit Abschluss ihrer Promotion gemäß § 13 Abs. 1 Promotionsordnung;

b) durch Beschluss des Vorstands auf Antrag des Thesis Advisory Committee (§ 9 Abs. 4).

Die Mitgliedschaft endet zudem für alle Mitglieder durch schriftliche oder elektronische Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Beim Wechsel eines*einer Betreuer*in an eine andere Hochschule oder bei der Versetzung in den Ruhestand besteht die Mitgliedschaft dieses*dieser Betreuer*in in der GraMatIK bis zum Abschluss aller an der Universität zu Köln von ihr/ihm betreuten und noch laufenden Promotionsverfahren weiter. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Vorstand.

(5) Auf Antrag können weitere Mitglieder in die GraMatIK aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für nicht der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehörende Hochschullehrer*innen.

(6) Der Vorstand prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme.

§ 3

Vorstand

(1) Die GraMatIK wird durch den Departmentvorstand (i. d. F. Vorstand/steering committee) geleitet. Die Zusammensetzung und die Amtszeit des Vorstands regelt die Departmentordnung.

(2) Die wissenschaftliche Leitung der Graduiertenschule (vgl. § 4) kann beratend zu den Sitzungen des Vorstands hinzugeladen werden.

(3) Der Vorstand berät und beschließt über alle die GraMatIK betreffenden Angelegenheiten und gegebenenfalls einzusetzende Mittel. Hierzu gehört auch die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die GraMatIK (vgl. § 2), sowie die Einwerbung von Drittmitteln und Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Sitzungen des Vorstands werden entsprechend der Departmentordnung des Departments Mathematik/Informatik einberufen und finden mindestens in dem in der Departmentordnung festgelegten Sitzungsrhythmus statt. Alle übrigen Bestimmungen der Departmentordnung bzgl. des Departmentvorstands finden ebenfalls Anwendung. Im Bedarfsfall können die Sitzungen auch als Videokonferenzen stattfinden und die Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden

§ 4

Die wissenschaftliche Leitung

Die wissenschaftliche Leitung der GraMatIK besteht aus dem*der Sprecher*in (spokesperson), dem*der Koordinator*in (coordinator) der GraMatIK sowie einem*einer Doktorand*innenvertreter*in, die/der von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Doktorand*innen der GraMatIK für eine Amtszeit von einem Jahr (Wiederwahl ist möglich) gewählt wird. Die wissenschaftliche Leitung macht dem Vorstand Vorschläge für die Ausgestaltung des Promotionsprogramms der GraMatIK.

§ 5

Sprecher*in

(1) Der*die Sprecher*in vertritt die Belange der GraMatIK innerhalb und außerhalb der Universität, insbesondere auch im Vorstand der MNF-Graduiertenschulen nach § 3 Abs. 3 Promotionsordnung gemeinsam mit dem*der Koordinator*in.

(2) Der/die Departmentvorsitzende ist gleichzeitig der*die Sprecher*in (spokesperson) der GraMatIK. Im Fall der Verhinderung wird der*die Sprecher*in von dem*der stellvertretenden Sprecher*in (dem/der stellvertretenden Departmentvorsitzenden vgl. Departmentordnung des Departments Mathematik/Informatik) vertreten.

§ 6

Koordinator*in

(1) Der Vorstand bestellt eine*n Koordinator*in für die GraMatIK. Der*die Koordinator*in ist in der Regel ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen des Departments Mathematik/Informatik. Die Aufgabe kann aber auf Beschluss des Vorstands auch von promovierten und unbefristet beschäftigten Mitarbeiter*innen des Departments übernommen werden.

(2) Der*die Koordinator*in unterstützt den*die Sprecher*in der GraMatIK bei der Organisation der GraMatIK. Dem*der Koordinator*in obliegen die administrativen Aufgaben der GraMatIK, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem*der Sprecher*in zugewiesen sind.

(3) Zu den Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators gehören insbesondere:

- a) Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Information der Mitglieder und Angehörigen
- c) Planung und Organisation der durch die GraMatIK ausgerichteten Veranstaltungen
- d) Ausstellung von Bescheinigungen und Zertifikaten für die Doktorand*innen nach § 10 Abs. 2.

§ 7

Pflichten der Doktorand*innen

(1) Jede*r Doktorand*in muss vor Beginn ihrer*seiner Mitgliedschaft eine schriftliche oder elektronische Registrierung bei dem*der Koordinator*in der Graduiertenschule gemäß § 5 Abs. 3 f) der Promotionsordnung vornehmen.

(2) Innerhalb der ersten 12 Monate nach Beginn der Promotionsabsicht bzw. nach Beginn der Mitgliedschaft in der GraMatIK stellt jede*r Doktorand*in ihr*sein Arbeitsgebiet mit einem Vortrag in der Arbeitsgruppe der Betreuerin/des Betreuers vor.

(3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Promotionspflichtprogramms gemäß § 10 Abs. 4 ist dem*der Betreuer*in nachzuweisen und von diesem*dieser zu bescheinigen. Die Be-

scheinigung und der jährliche Fortschrittsbericht werden im digitalen Promovierenden-Management-System gespeichert. Der Fortschrittsbericht dient als Grundlage für ein Gespräch mit dem*der Mentor*in.

(4) Der Fortschrittsbericht kann entfallen, wenn der*die Doktorand*in eine Arbeit (peer-review-Publikation, Konferenzproceedings, Oberwolfach Reports, Dagstuhl Reports, Preprint auf einem Preprintserver wie ArXiv o. Ä.) veröffentlicht oder über ihre/seine Fortschritte einen Vortrag im „Doktorand*innenseminar der GraMatIK“, im Oberseminar der Arbeitsgruppe ihrer/seiner Betreuerin / ihres/seines Betreuers, auf einer Konferenz bzw. Summer oder Winter School, einem Workshop oder in einem Symposium gehalten hat. In diesem Fall werden die Publikation oder die Vortragsfolien bzw. die Vortragsnotizen als Fortschrittsbericht anerkannt und im digitalen Promovierenden-Management-System gespeichert.

(5) Die Doktorand*innen sind verpflichtet jede für ihr Promotionsvorhaben relevante Information der Koordinatorin/dem Koordinator der GraMatIK anzuzeigen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal pro Jahr findet auf Einladung der Koordinatorin /des Koordinators eine Mitgliederversammlung statt, auf der die die GraMatIK betreffenden Beschlüsse des Vorstands und der Wissenschaftlichen Leitung vorgestellt werden. Der*die Sprecher*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der*die Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder der Mitgliedsversammlung widersprechen. Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann der*die Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse und Wahlen in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts der/des Koordinators/in;
- b) Wahl der Doktorand*innenvertreterin/des Doktorand*innenvertreters nach § 4 aus dem Kreis der Doktorand*innen Mitglieder durch die Doktorand*innen der GraMatIK;
- c) Anregung zur Auflösung der GraMatIK über den Departmentausschuss des Departments Mathematik/Informatik an die entscheidungsbefugte Engere Fakultät;
- d) Anträge an den Vorstand zur weiteren Entwicklung des Promotionsprogramms und des Qualifizierungskonzeptes (vgl. § 10).
- e) die Einrichtung von Ausschüssen

(3) Über die Anregung zur Auflösung der GraMatIK entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9

Betreuung

(1) Die Betreuer*innen der Doktorand*innen begleiten und beraten die Doktorand*innen während des gesamten Promotionsverfahrens.

(2) Das Betreuungsverhältnis wird durch eine Betreuungsvereinbarung (supervision agreement) verbindlich geregelt. Für Doktorand*innen, die gleichzeitig einen Vertrag als akademische*r Mitarbeiter*in des Departments Mathematik/Informatik besitzen, tritt an die Stelle der Betreuungsvereinbarung die mit dem Beschäftigungsvertrag an der Universität zu Köln abzuschließende und einzureichende Qualifizierungsvereinbarung.

(3) Alle Doktorand*innen wählen neben ihren Betreuungspersonen jeweils auch (mindestens) eine*n Mentor*in aus dem Kreis der promotionsbetreuungsberechtigten Mitglieder der GraMatIK, der*die Doktorand*in ebenfalls während der Zeit der Promotion beratend begleitet und gegebenenfalls als Anlaufstelle bei Konflikten oder anderen Schwierigkeiten dienen soll. Hierbei ist darauf zu achten, dass mindestens ein*e Mentor*in nicht im direkten dienstrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu der Betreuungsperson steht.

(4) Die Betreuungsperson und der*die Mentor*in(-nen) bilden für den*die Doktorand*in das jeweils individuelle Thesis Advisory Committee.

§ 10

Promotionsprogramm

(1) Das Promotionsprogramm der GraMatIK umfasst eine inhaltlich individuelle und strukturelle Förderung der Doktorand*innen. Des Weiteren werden weiterführende disziplinübergreifende Qualifikationen und eine umfassende Beschäftigung mit relevanten Aspekten der Mathematik und/oder Informatik ermöglicht.

(2) Nach erfolgreicher Teilnahme am nach Absatz 5 verpflichtenden Promotionsprogramm wird der Doktorandin/dem Doktoranden auf Antrag an den*die Koordinator*in eine Bescheinigung über die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtangeboten der GraMatIK i. S. v. § 6 Abs. 3 h) Promotionsordnung ausgestellt; dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen, soweit sie dem*der Koordinator*in Koordinator nicht bereits vorliegen.

(3) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag kann der*die Doktorand*in nach erfolgreicher Teilnahme auch ein Zertifikat über die Teilnahme am Promotionsprogramm der GraMatIK erhalten.

(4) Das Promotionsprogramm wird von der Wissenschaftlichen Leitung zusammengestellt und koordiniert und kann folgende Veranstaltungstypen umfassen: fachwissenschaftliche Kolloquien, wissenschaftstheoretische und wissenschaftspraktische Workshops, Vorträge der betreuenden Hochschullehrer*innen oder von Gastwissenschaftler*innen, fachwissenschaftliche Vorträge anderer Mitglieder der GraMatIK, Veranstaltungen des Gleichstellnetzwerks HYPATIA des Departments Mathematik/Informatik, Seminare über soziale Kompetenzen, Soft Skills oder Gender-Aspekte, Alumni-Vorträge, Summer- und Winter Schools, Miniworkshops, Angebote des Albertus Magnus Center for Early Career Researchers (AMC) und des Zentrums für Hochschuldidaktik der Universität zu Köln.

(5) Ein Teil des Promotionsprogramms ist von den Doktorand*innen der GraMatIK, verpflichtend zu absolvieren. Der verpflichtende Teil umfasst:

a) Innerhalb der ersten 3 Jahre der Mitgliedschaft Teilnahme an mindestens 5 wissenschaftlichen Vorträgen pro Jahr. Dies umfasst Vorträge in der jeweiligen Arbeitsgruppe der Betreuerin/des Betreuers (Oberseminare, Arbeitsgemeinschaften, Doktorandenseminare), „Doktorand*innenseminar der GraMatIK“ sowie das Kolloquium des Departments Mathematik/Informatik. In Absprache mit dem und nach Genehmigung durch das individuelle Thesis Advisory Committee können diese Vorträge auch durch Teilnahme an einer Sommerschule, oder eine höhere Vorlesung/Seminar anteilig ersetzt werden;

b) Jährlicher Fortschrittsbericht (progress report) im Umfang von 5 bis 10 Seiten (vgl. § 7 Abs. 3 und 4).

c) Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Das Programm des „Doktorand*innenseminar der GraMatIK“ wird zu Beginn eines jeden Jahres von der Doktorand*innenvertreterin/dem Doktorand*innenvertreter unter Einbeziehung aller Betreuer*innen und mit der Unterstützung der Koordinatorin/des Koordinators der GraMatIK zusammengestellt.

(7) Ausgewählte Veranstaltungen des Promotionsprogramms können nach Maßgabe der wissenschaftlichen Leitung für Nicht-Mitglieder und Nicht-Angehörige geöffnet werden; weitere, spezifische Angebote können in enger Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen und Zielgruppen entwickelt werden.

§ 11

Diversity und Gender

(1) Die GraMatIK setzt sich auch zum Ziel, einen anerkennenden und wertschätzenden Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt zu pflegen.

(2) Insbesondere die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Wissenschaft sowie die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie sind wichtige Faktoren erfolgreicher Nachwuchsförderung und werden aktiv unterstützt und vorangetrieben.

§ 12

Konfliktfälle

Konfliktfälle zwischen Betreuer*in und Doktorand*innen, die nicht durch die Vermittlung der Mentor*innen gelöst werden können, oder auch anders geartete Konfliktfälle innerhalb der GraMatIK sollen unter Vermittlung des Vorstands gütlich beigelegt werden. Gelingt dies nicht, kann durch einen der Beteiligten zunächst eine Vermittlung durch den Vorstand der MNF-Graduiertenschulen nach § 3 Abs. 3 Promotionsordnung und im Bedarfsfall anschließend durch die Ombudsperson nach § 15 Promotionsordnung beantragt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Ordnung oder bei Verstößen gegen diese Ordnung entscheidet der Vorstand, der auch auf die Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung achtet und bei Bedarf Anregungen zur Änderung dieser Ordnung an die Engere Fakultät gibt.

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Sie wird auch im Internetportal der GraMatIK veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentausschusses des Departments Mathematik/Informatik vom 02.12.2021 sowie des Beschlusses der Engeren Fakultät vom 27.01.2022.

Köln, 16.03.2022

Der Vorsitzender des Departmentausschusses
des Departments Mathematik/Informatik

gez.

Univ.-Prof. Dr. Alexander Drewitz

Köln, 16.03.2022

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

gez.

Univ.-Prof. Dr. Paul van Loosdrecht